

Fehlerhafte Rechtsanwendung als Verfahrensverstoß im Schiedsgerichtsverfahren

Prof. Dr. iur. M. Aden

1. Grundsatz

Geht der Schiedsrichter über die von den Parteien gesetzten Grenzen hinaus, liegt ein Verfahrensverstoß vor, und der Schiedsspruch verfällt der Aufhebung, § 1059 II 1 d ZPO.¹ Der Aufhebungsgrund wegen Verfahrensverstößes ist das Substrat der Parteiherrschaft im Schiedsverfahren. Gäbe es diesen Aufhebungsgrund nicht, könnte das Schiedsverfahren rechtsstaatlich keinen Bestand haben. Es ist nur dann hinnehmbar, dass ein staatliches Gericht unter Hinweis auf die bestehende Schiedsklausel zwischen den Parteien den Rechtsschutz verweigert, wenn gesichert ist, dass eine andere Instanz (hier: das Schiedsgericht) den Parteien das Recht in der Weise spricht, wie es vereinbart war. Der verfassungsrechtliche Anspruch der belasteten Partei auf Rechtsgewährung durch die staatlichen Gerichte lebt daher wieder auf, sobald das Schiedsgericht seine von den Parteien gezogenen Grenzen überschreitet. Das ist nicht nur der Fall, wenn das Schiedsgericht über eine andere als die von der Schiedsklausel gedeckte Sache entscheidet, sondern auch dann, wenn es ein anderes als von den Parteien vereinbartes Verfahren anwendet.

Es ist daher von entscheidender, rechtsstaatlich unabdingbarer Bedeutung, dass ein Schiedsverfahren nicht nur, was allerdings ohnehin selbstverständlich ist, als solches rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt, sondern dass es auch peinlich genau den einverständlichen Vorgaben der Parteien entspricht.

Das gilt auch, wenn diese im Einzelfall objektiv wenig sinnvoll erscheinen. Auch sonst in Verträgen kommt es für die Verbindlichkeit einer Klausel nicht darauf an, ob diese dem Gericht objektiv sinnvoll erscheint, sondern nur darauf, ob sie so gewollt war. Jeder, auch ein geringfügiger Verstoß gegen den feststellbaren gemeinsamen Parteiwillen ist ein Verfahrensverstoß im Sinne von § 1059 ZPO, welcher zur Aufhebung führt, wenn er sich auf die Entscheidung auswirken konnte. Der *BGH* sagt daher ganz allgemein: „*Ein schiedsgerichtliches Verfahren ist unzulässig, wenn das Schiedsgericht zu ihm nach den Vereinbarungen der Parteien oder den ergänzend eingreifenden gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt war*“². Dazu gehört auch, wenn es ein anderes als das von den Parteien gewählte materielle Recht zugrunde gelegt wird.³

2. Materielles und formelles Recht

Für die Feststellung eines Verfahrensverstößes gemäß § 1059 ZPO kommt es nicht darauf an, ob die Schiedsrichter in einer materiellrechtlichen Frage über den

¹ Vergleichbar ist, wenn die Bestimmung gemäß § 315 BGB nach einem bestimmten Verfahren zu treffen war, und der Dritte sich nicht daran hält. Die Bestimmung ist nichtig: BGH RR 90,28

² NJW 86, 1437

³ für das frz. Recht : Cour d` Appel Paris v. 10. mars 1988 Rev. de l`arbitrage 89, 269

Parteiauftrag hinausgegangen sind oder in Bezug auf eine formalrechtliche Frage.⁴ Haben z. B. die Parteien die Beurteilung ihres Rechtsstreites dem englischen materiellen Recht unterstellt, entscheidet das Schiedsgericht aber nach deutschem Recht oder *ex aequo et bono*, dann liegt darin ebenso ein Verfahrensverstoß, wie wenn die Schiedsrichter dem Beklagten eine nach der Schiedsverfahrensordnung vorgesehene Einlassungsfrist verkürzen.⁵

Sandrock sagt: „Die Schiedsrichter sind aufgrund ihres Schiedsrichtervertrages selbstverständlich dazu verpflichtet, nicht nur eine Entscheidung nach dem Recht überhaupt, sondern eine richtige Entscheidung nach dem letzteren zu treffen. Jede Verletzung eines materiellen Rechtssatzes würde damit zu einem Schiedsspruch führen, der „auf einem unzulässigen Verfahren“ im Sinne des § 1059 Nr. 1 ZPO beruht: „Eine ... gänzlich unvertretbare Schlussfolgerung.“⁶

Die Verletzung eines „verfahrensrechtlichen“ (und nicht eines materiellen) Rechtssatzes würde hingegen zu der Schlussfolgerung führen, dass der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht und folglich aufgehoben werden könnte. Es stellt sich die Frage nach der inneren Begründung so unterschiedlicher Rechtsfolgen für die Verletzung des Parteiauftrages durch den Schiedsrichter, je nachdem, ob diese Verletzung als materiellrechtlich oder verfahrensrechtlich qualifiziert wird.

Es ist allgemein anerkannt, dass das staatliche Gericht im Rahmen eines auf § 1059 ZPO gestützten Aufhebungsverfahrens nicht prüft, ob die Schiedsrichter das kraft Parteevereinbarung oder Kollisionsrecht anwendbare materielle Recht richtig angewendet haben. Das staatliche Gericht prüft aber im Anerkennungsverfahren, ob sich die Schiedsrichter an ihren Auftrag gehalten haben. Der Auftrag an die Schiedsrichter geht in der Tat dahin, das berufene Recht „richtig“ anzuwenden. Was aber richtig ist, weiß im Grunde niemand. Auch der Bundesgerichtshof weiß das nicht — er judiziert nur, was *er* für richtig hält. Der Auftrag an die Schiedsrichter geht also dahin, das Recht so anzuwenden, wie sie es vernünftigerweise für richtig halten können. Haben die Parteien nichts anderes gesagt, als dass der Schiedsrichter z. B. nach deutschem oder schweizerischem Recht entscheiden solle, so ist der Auftrag an die Schiedsrichter mindestens so zu verstehen, dass die Entscheidung vom deutschen, schweizerischen usw. Recht geprägt sein muss.

3. Unterschiede bei der Auslegung von materiellem und formellem Recht

Es ist verfehlt, in den Begriff „Verfahrensverstoß“ Qualifikationsprobleme hineinzutragen. Das geschieht aber, wenn das schiedsrichterliche Verhalten danach bewertet werden, ob es dem materiellen Recht zuzuordnen ist, für welchen Fall ein Verfahrensverstoß ausgeschlossen sein soll, oder dem formellen Recht, für welchen Fall ein Verfahrensverstoß im Sinne des § 1059 ZPO immerhin denkbar erscheint.

Es ergibt sich lediglich eine, vielleicht technisch zu nennende, Differenzierung zwischen beiden Rechtsgebieten insofern, als die Vorschriften des materiellen Rechts

⁴ Darum gehen die Ausführungen Sandrocks in JZ 86, 370 am Kern der Frage vorbei.

⁵ OLG Frankfurt RIW 83, 400; Aden RIW 84, 934

⁶ JZ 86, 370

naturgemäß auslegungsbedürftiger sind als die meisten Vorschriften des formellen Rechts. So ist etwa die Frage, ob ein Käufer den Kaufvertrag zulässigerweise durch Erfüllungssurrogat erfüllt hat, ohne Bewertung verschiedener Rechtssätze gar nicht zu beantworten, während eine typische Frage des formellen Rechts, z. B. ob der Schiedsrichter mit einer der Parteien eng verwandt ist, oder ob eine Frist eingehalten wurde, nur innerhalb einer relativ engen Interpretationsweite richtig beantwortet werden kann.

In diesem Strukturunterschied zwischen materiellem und formellem Recht ist der Grund dafür zu sehen, dass Verfahrensverstöße im Sinne von § 1059 Nr. 1 ZPO hauptsächlich im Rahmen des eigentlichen Prozessrechtes festgestellt werden, während an sich ebenso mögliche Verfahrensverstöße des Schiedsgerichts im Bereich der Anwendung des materiellen Rechtes aufgrund der vorgegebenen breiten Interpretationsmöglichkeit der Rechtsnormen nur ausnahmsweise als solche erkennbar sind.

4. Geprägetheorie

Ein Verfahrensfehler liegt vor, wenn das Schiedsgericht das anwendbare Recht nicht wirklich zur Kenntnis genommen hat.⁷ Entweder dass das Schiedsgericht nur so tut als ob, oder dass es sich bewusst über die Rechtswahl der Parteien hinweggesetzt hat.⁸ Letzteres mag mit der Begründung geschehen, dieses Recht sei nicht entwickelt genug, oder es sei nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar.

Der Verfasser möchte die Kluft zwischen richterlicher Freiheit der Schiedsrichter in der Rechtsanwendung und der vertraglichen Bindung ihrer Kompetenz durch eine *Geprägetheorie* überbrücken.⁹ Verfahrensrichtig ist danach ein Schiedsspruch nur dann, wenn seine Begründung von dem anwendbaren Recht geprägt ist. *Berger* hält diese Theorie für zu wenig konturenscharf.¹⁰ Das soll sie in gewissem Sinne auch sein. Das staatliche Gericht hat nicht sein Judiz anstelle des der Schiedsrichter zu setzen, es hat aber kraft seines rechtsstaatlichen Aufsichtsamtes zu gewährleisten, dass private Rechtsprechung so stattfindet, wie vereinbart.

Es ist verbreitete Meinung, dass an die Begründung eines Schiedsspruches nicht so hohe Anforderungen zu stellen sind wie an die eines Gerichtsurteils. Diese Meinung ist fragwürdig. Freilich gilt, dass an die juristische Qualität andere Maßstäbe gelegt werden dürfen als an die eines staatlichen Gerichtsurteils.¹¹ Ein Schiedsgericht wird von den Parteien gewählt, weil sie auch praktischen Sachverstand suchen. Wer

⁷ vgl. Entscheidung des OLG Kairo v. 5, 12, 95: Ministry of Defence v. Chromalloy, Yearbook 99, 265: Waffengeschäft aus den USA nach Ägypten. Das anwendbare Sachrecht sah ein freies Kündigungsrecht des ägyptischen Verteidigungsministers vor, welches das Schiedsgericht, nach Meinung des OLG Kairo, nicht zu Kenntnis genommen hatte. Schiedsspruch wurde in Ägypten aufgehoben, in den USA aber für vollstreckbar erklärt.

⁸ frz Cour de Cass. V. 20. 12. 93 Rev de l'arb 94, 663

⁹ Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2003, S.64; 273 f; RIW 84, 934 f: Das staatliche Gericht prüft im Aufhebungsverfahren zwar nicht die richtige Anwendung des anwendbaren materiellen Rechts, wohl aber im Rahmen des richtigen Verfahrens, ob der Schiedsrichter das anwendbare Recht überhaupt angewendet hat.

¹⁰ Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 1992, 478

¹¹ BGH v. 26.9.85 NJW 86, 1437: ...an die Begründung können nicht die für Urteile staatlicher Gerichte geltenden Maßstäbe angelegt werden..

Kaufleute oder Techniker als Schiedsrichter wählt, bringt damit zum Ausdruck (§ 157 BGB), dass es ihm weniger auf rechtliche als auf solche Fragen ankommt. Es ist daher kein Mangel an Begründung, wenn diese Schiedsrichter sich teilweise juristisch unklar ausdrücken: Wenn sie sich nur dem Sachkenner erschließt, was gemeint ist!¹² Wählen die Parteien aber Juristen als Schiedsrichter, dann tun sie auch das im Zweifel mit Grund – sie wollen eine rechtlich richtige Entscheidung.

Die Parteien, welche das Schiedsgericht beauftragt haben, die Entscheidung zu begründen, haben damit zum Ausdruck gebracht, dass sie in der Lage sein wollen, die rechtlichen und sonstigen Gesichtspunkte der Entscheidung nachzuvollziehen und ggfs vor dem staatlichen Gericht auf Verfahrensfehler nachprüfen zu lassen. Die Entscheidung ist daher nur dann verfahrensrichtig, wenn sie vernünftig begründet ist und nachvollzogen werden kann.¹³

Der Schiedsspruch muss zunächst den Mindestanforderungen genügen, welche das Gesetz auch an das Urteil des Staatsgerichtes stellt. Die Begründung muss leisten, wozu sie da ist. Das bedeutet im Schiedsverfahren, dass aus dem Schiedsspruch deutlich werden muß, dass die Schiedsrichter sich an die Parteivorgaben gehalten haben. Die rechtliche Entscheidung als sozialer Gestaltungsakt muss in den Rahmen von allgemein als verbindlich angesehenen logischen und rechtlichen Regeln eingefügt werden können. Das gilt auch für Schiedssprüche. Willkürliche, nur durch den Willen oder das Gefühl des Entscheidungsträgers ausgelöste, Entscheidungen mögen im Leben ihren Platz haben; fast alle Börsenentscheidungen werden in diesem Sinne willkürlich gefällt, und – wie es aussieht - die meisten politischen. Recht und Wissenschaft stellen aber andere Anforderungen.

Der Schiedsspruch dient dem eingeschränkten Zweck der Gerechtigkeit nur *inter partes*. Recht, welches vorrangig der allgemeinen Rechtssicherheit dienen, sind im Schiedsverfahren daher nicht anzuwenden. *Willkürlich ist ein Richterspruch, wenn er unter keinem denkbaren rechtlichen Aspekt rechtlich vertretbar ist.*¹⁴ Das gilt auch für den Schiedsspruch. Dieser muss aber erkennen lassen, dass rechtliche Aspekte gewürdigt worden sind, und dass diese auf der Grundlage des anwendbaren Rechtes vertretbar sind. Der Schiedsspruch ist vertretbar, wenn das von den Parteien gewählte Recht wirklich angewendet wurde, wenn er durch dieses geprägt ist.¹⁵

Diese Prägung entsteht zunächst dadurch, dass die Entscheidungsgrundlagen angeben werden. Ein Gerichtsurteil ist nicht mit Gründen im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO versehen, wenn es nicht erkennen lässt, welche Rechtsordnung dem Erkenntnis zugrunde gelegt wurde. Das gilt auch hier. Es muss erkennbar sein, dass das

¹² Superior Court of Quebec 16.April 187, Uncitral Case 10: Kläger verlangte Aufhebung des Schiedsspruchs *based on lack of coherent and comprehensible reasons*. Aber das staatliche Gericht meinte: *Arbitrators cannot be criticized for expressing themselves as commercial men and not as lawyers*. Die Gründe waren ausreichend, es zählte nicht nur das ausdrücklich, sondern auch das impliziert Gesagte.

¹³ Cour d'Appel Paris Dalloz – Sirey 1988, IR, 233: Der Schiedsrichter *doit s'expliquer ... sur les raisons de son choix entre les thèses opposés des parties*, hier zur Schadensberechnung. Dasselbe Gericht meint aber, D.00, Jur.278 : die Geltendmachung von auch offensichtlichen Widersprüchen in der Begründung *tend en réalité à critiquer* (= den Schiedsspruch) *au fond* und dürfe nur sehr zurückhaltend angewendet werden.

¹⁴ BVerfG v. 19.12. 00 NJW 01, 1125

¹⁵ BGH v. 3. 5. 88 WM 88, 1463; vgl. Teil A : Geprägetheorie

Schiedsgericht nicht nach einem anderen Recht, Billigkeit oder schlichtem Gutdünken entschieden hat.¹⁶

Die Prägung geschieht zweitens durch eine Zurkenntnisnahme und Auslegung der herrschenden Meinung in dem betreffenden Recht. Die Rechtswahl ist als Vertragsklausel gemäß § 157 BGB auszulegen. Die Parteien wünschen nicht irgendeine, sondern die richtige, Anwendung des Rechts. Im Zweifel meinen sie also das Recht in der Form, wie es von den eigenen Rechtsgenossen üblicherweise verstanden wird, also insbesondere wohl in der jeweils herrschenden Meinung. Die Anwendung des gewählten Rechts ist daher nur dann vertragsgemäß, wenn der Schiedsrichter die herrschende Meinung des anwendbaren Rechts befragt. Er muss ihr nicht folgen. Wenn er davon abweichen will, handelt er aber nur dann vertragsgemäß, wenn er angibt, weswegen sich aus diesem Recht und seinem Auftrag als Schiedsrichter im gegebenen Falle doch etwas anderes ergibt.¹⁷ Die vom Schiedsspruch dafür genannten Gründe müssen nicht im Sinne des anwendbaren Rechts „richtig“ sein, aber sie müssen logisch im Sinne des anwendbaren Rechts sein. Das Gemeinte sei an folgendem Beispiel erläutert:

Diva D klagt gegen ihren Agenten A auf Schmerzensgeld, weil dieser ihren Lieblingshund „blödes Vieh“ genannt hat, wodurch dieser jetzt auf Zärtlichkeiten nur verschreckt reagiere. Der Agenturvertrag enthält eine Schiedsklausel; es sei deutsches materielles Recht anwendbar.

Schiedsspruch 1: Der Schiedsrichter urteilt, A sei zur Zahlung verpflichtet, weil er im Sinne von § 823 BGB schuldhaft gehandelt habe: Die Verschrecktheit des Tieres sei als sonstiges Recht zu werten. Diese Begründung zitiert zwar die einschlägige deutsche Rechtsvorschrift. Sie lässt aber nicht erkennen, dass der Schiedsrichter deutsches Recht ernsthaft angeschaut hat. Sie ist daher zweifelhaft, ob der Schiedsspruch vom deutschen Recht geprägt ist; er ist daher als verfahrensfehlerhaft aufzuheben.

Schiedsspruch 2: Der Schiedsrichter urteilt, dass der Hund gemäß § 90a BGB nicht als Sache anzusehen sei; folglich habe er als Lebewesen eine Form von Persönlichkeit. Die BGH – Rechtsprechung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte zeige, im Gegensatz zum sonstigen deutschen Schadensersatzrecht, ein generalpräventives Element. Als „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 BGB sei daher auch die Würde eines Tieres anzusehen, dessen Rechte entsprechend §§ 104 ff vom Eigentümer als seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen würden.¹⁸ Dieser Schiedsspruch wäre zwar eine höchst eigenwillige Auslegung des deutschen Rechtes. Eine Begründung wie hier ist nur möglich aufgrund eines bestimmten (wenn auch von der herrschenden Meinung nicht geteilten) Verständnisses des *deutschen* Rechts. Dieser Schiedsspruch wäre daher deutsches Recht geprägt und wäre daher, obwohl er zu demselben Ergebnis kommt wie Schiedsspruch 1, unanfechtbar.

¹⁶ BGH v. 26.9.85 NJW 86, 1436 f

¹⁷ Das französische Recht sieht das wohl anders, vgl. Cour de Cassation v. 28. fev. 95 Rev. de l' Arb 95,597: Der Behauptung, der Schiedsspruch beruhe auf der Anwendung eines falschen nationalen Rechtes, wurde nicht nachgegangen.

¹⁸ Verfasser muss hier einhalten – sonst überzeugt er sich noch selber davon, dass D hier Recht habe!

Die Geprägetheorie nimmt in Kauf, dass es bei Vertragsauslegungen unter verwandten Rechtsordnungen oft nicht möglich und auch wegen des gleichen Ergebnisses nicht nötig ist, ein besonderes Gepräge einer Rechtsordnung zu beschreiben und dem Schiedsspruch, nur um die Parteien zu beruhigen, künstlich aufzudrücken. Das gilt insbesondere im Verhältnis der westeuropäischen Staaten zu einander. Wenn nicht spezielle Vorschriften anstehen, wird es daher schwer sein, etwa ein schweizerisches von einem holländischen, und beide von einem deutschen Gepräge zu unterscheiden.¹⁹ Es wird ausreichend sein, wenn das Schiedsgericht diesen Zusammenhang aufzeigt und *aus diesem Grunde* auf eine Prägung seiner Entscheidung durch ein bestimmtes Recht verzichtet.

5. Leerlaufender Verfahrensverstoß

Der vorstehenden Problematik entsprechen die Fälle, in den die vergeblich um Aufhebung angerufenen Staatsgerichte urteilten, der Verfahrenfehler habe sich auf das Ergebnis nicht ausgewirkt. Verfahrensverstöße des Schiedsgerichtes führen gemäß § 1059 II 1 d ZPO nur dann zur Aufhebung bzw Nichtvollstreckbarkeit des Schiedsspruchs, wenn *anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat*. Das Vorstück des § 1059 ZPO, Art. 34 II a iv ModellG kennt diesen Kausalzwang, jedenfalls vom Wortlaut her, ebenso wenig wie der praktisch gleich lautende Art. 5 I d UNÜ.²⁰ Der von der ZPO geforderte Ursachenzusammenhang zwischen Verfahrensverstoß und der Entscheidung folgt der Regelung des § 549 ZPO. Auffällig ist, dass nach dem Gesetzeswortlaut auch die vereinbarungswidrige Zusammensetzung des Schiedsgerichts nur dann zur Aufhebung führen soll, wenn sich diese auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat, während der entsprechende Fehler gemäß § 551 Nr. 1 ZPO ein absoluter Revisionsgrund ist. Der Gesetzgeber traut also seinen eigenen beamteten Richtern offenbar weniger Unparteilichkeit zu als den privaten Schiedsrichtern.

6. Österreichischer Sprachenfall

Der gesetzliche Kausalzwang führt zu der zynischen Überlegung: Das Schiedsgericht kann sich an Vorgaben der Parteien halten, es kann das aber auch sein lassen, wenn es nur daran denkt, den Schiedsspruch so abzufassen, dass es auf den eventuellen Fehler nicht ankommt. Die sich belastet fühlende Partei kann dann nicht viel dagegen ausrichten. Beispielhaft sei ein Fall des österreichischen OGH genannt.

Es bestand Streit zwischen den Schiedsparteien, ob eine und ggfs welche Sprache für das Schiedsverfahren vereinbart war. Eine Partei beantragte Entscheidung durch das staatliche Gericht. Der österreichische OGH lehnte es ab, im Wege der einstweiligen Verfügung eine Entscheidung anstelle des Schiedsgerichts zu treffen und eine Sprache festzulegen.²¹ Die Befugnisse des staatlichen Gerichtes, in ein laufendes Schiedsverfahren einzugreifen, seien abschließend im Gesetz geregelt, die Regelung der Sprachenfrage gehöre nicht dazu.

¹⁹ vgl Aden Kollisionsrechtliche Wahlfeststellung, Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, DZWIR 97, 81

²⁰ Auch Art. 1502 NCPC nennt ihn nicht.

²¹ Yearbook 97, 264 (von Melis berichtet). Ähnlich, nur für Ortswahl, die zu Art. 16 IV Uncitral berichtete Entscheidung des LG Den Haag.

Wenn das Schiedsgericht das Verfahren entgegen den Bestimmungen des Schiedsvertrages z. B nicht auf Deutsch durchführt, sondern vielleicht mit Rücksicht auf einen, ggfs durch Ersatzbestellung berufenen des Deutschen nicht kundigen Schiedsrichter, auf Englisch, hat die auf der deutschen Verfahrenssprache bestehende Partei im Zweifel „mit Zitronen gehandelt“. Wenn das Schiedsgericht seine Begründung nicht sehr ungeschickt formuliert, ist der Nachweis der Ursächlichkeit von falscher Verfahrenssprache und Schiedsspruch unmöglich. Der Schiedsspruch bleibt also trotz des eklatanten Verfahrensfehlers bestehen.

Vergleichbar ist der Indonesischer Schiedsfall: Hat das Schiedsgericht an einem anderen als dem von den Parteien bestimmten Schiedsort gesessen (im Fall: Den Haag statt Djakarta²²), wird es der unterlegenen Partei kaum möglich sein, auch nur plausibel zu machen, dass die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn das Schiedsgericht regelgerecht am vereinbarten Schiedsort getagt hätte. Indessen weiß man doch, dass der *genius loci* für menschliche Entscheidungen eine große, wenn auch kaum beweisbare, Rolle spielt.

§ 549 ZPO fordert auch für die Revision Ursächlichkeit zwischen fehlerhafter Rechtsanwendung und dem angefochtenen Urteil (arg. *auf ...beruht*). In den Fällen des § 551 ZPO wird diese Ursächlichkeit gleichsam unwiderleglich vermutet. In Analogie dazu kann argumentiert werden, dass die Nichteinhaltung einer klaren Parteivorgabe dieselbe Bedeutung hat wie § 551 Nr. 4 ZPO (unzuständiges Gericht) und folglich unabhängig von der Ursächlichkeit zur Aufhebung des Schiedsspruches wegen Verfahrensverstößes führt.

7. Vorgeschlagene Schutzklausel

Praktisch ist aber den Schiedsparteien, die Wert darauf legen, dass ihre Vereinbarungen unter allen Umständen wirklich respektiert werden, zu empfehlen, nicht auf die in Nr. 7e erwogene Analogie zu vertrauen. Sie sollten vorsorglich folgende Zusatzklausel zu ihrer Schiedsklausel bedenken:

Im Verfahren gerügte aber nicht abgestellte Verfahrensfehler des Schiedsgerichts ergeben ohne weiteres einen Aufhebungsgrund des Schiedsspruches, ohne dass es des Nachweises bedarf, dass der oder die Verfahrensfehler sich auf den Schiedsspruch ausgewirkt haben.

Jede Partei bleibt unbeschadet der Schiedsklausel befugt, Verfahrensfehler (diese können ggfs näher eingegrenzt werden) durch passende Klageform (z.B. Feststellungsklage) feststellen zu lassen. Im Falle seines Obsiegens unterbleibt die Vollstreckung des Schiedsspruches.

Wohl nur über eine solche Klausel kann die an sich von niemandem bezweifelte Pflicht der Schiedsrichter zur Verfahrensrichtigkeit rechtsstaatlich gewährleistet wird. Wird der Schiedsspruch aufgehoben oder wird er im Anschluß an die hier vorgeschlagene Zusatzklausel unvollstreckbar, muß das Verfahren wiederholt werden. Die bis dahin entstandenen Kosten waren umsonst und müssen von

²² Yearbook 2000, 145f; Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit Art. 16 Uncitral

denjenigen ersetzt werden, welche dieses schuldhaft verursacht haben, also von den Schiedsrichtern, vgl. Art. 34 ICC-O.

Ergebnis

Die Schiedsklausel führt zur Rechtsverweigerung durch das trotzdem angerufene staatliche Gericht. Diese ist verfassungsrechtlich nur möglich, wenn das Schiedsgericht sich an seine Kompetenz hält, und zwar genau. Der Schiedsspruch leidet daher an einem Verfahrensverstoß, wenn er nicht erkennen lässt, dass er auch wirklich auf dem kollisionsrechtlich berufenen Recht beruht. Er muss zwar nicht im Sinne des anwendbaren materiellen Rechts „richtig“ sein, er muss aber von diesem geprägt sein.

Dr. M.A.
15. 4 .2008